

Änderungen im BGB Teil 4 - Verjährung der Rückgriffsansprüche

Änderungen im BGB Teil 4 - Verjährung der Rückgriffsansprüche

Im letzten Beitrag haben wir uns die Änderungen zum Unternehmerregress angesehen. Im vorliegenden Beitrag beschäftigen wir uns mit der Verjährung der Rückgriffsansprüche. Die neue Regelung hierzu findest Du in § 445b.

§ 445b Verjährung von Rückgriffsansprüchen

(1) Die in § 445a Abs. 1 bestimmten Aufwendungsersatzansprüche verjähren in 2 Jahren ab Ablieferung der Sache.

(2) Die Verjährung der in den §§ 437 und 445a Abs. 1 bestimmten Ansprüche des Verkäufers gegen seinen Lieferanten wegen des Mangels einer verkauften neu hergestellten Sache tritt frühestens 2 Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem der Verkäufer die Ansprüche des Käufers erfüllt hat. Diese Ablaufhemmung endet spätestens 5 Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Lieferant die Sache dem Verkäufer abgeliefert hat.

(3) Die Abs. 1 und 2 finden auf die Ansprüche des Lieferanten und der übrigen Käufer in der Lieferkette gegen die jeweiligen Verkäufer entsprechende Anwendung, wenn die Schuldner Unternehmer sind.

§ 445b Abs. 1 bezieht sich auf den selbstständigen Regressanspruch aus § 445a Abs. 1. Die Regelung des Paragraphen 445a Abs. 1 fällt nicht unter die Verjährungsregel des § 438. Insoweit stellt § 445b Abs. 1 eine speziellere Vorschrift dar. Demnach verjährt der selbstständige Regressanspruch in 2 Jahren ab Ablieferung der Sache.

Beachte:

Mit Ablieferung ist die Übergabe der Sache durch den Lieferanten an den Letztverkäufer und bei der Lieferkette die vom jeweiligen Verkäufer an seinen Vertragspartner als Käufer gemeint.

§ 445b Abs. 2 regelt die Verjährung der Rechte aus § 445a Abs. 1 und § 437 und enthält eine Ablaufhemmung. Die Regelung wird dann relevant, wenn die Rechte, auf die sich § 445b Abs. 2 bezieht, dem Grunde nach verjährt sind. Die Ablaufhemmung greift jedoch dann nicht, wenn seit der Ablieferung 5 Jahre verstrichen sind. Die Fünfjahresfrist dient der Rechtssicherheit.

Abs. 3 entspricht dem Grunde nach dem ehemaligen § 479 Abs. 3 und bestimmt, ähnlich wie § 445a Abs. 3, dass die Regelungen aus Abs. 1 und Abs. 2 in der Lieferkette jeweils Anwendung finden, wenn die jeweiligen Schuldner Unternehmer sind.

<https://www.juracademy.de>

Stand: 29.01.2018